

Landratsamt Würzburg · Postfach · 97067 Würzburg

**ARZ INGENIEURE GmbH & Co. KG**  
Kühlenbergstr. 56  
97078 Würzburg

Per E-Mail an:

[baumeister@ib-arz.de](mailto:baumeister@ib-arz.de)[h.engbrecht@kleinrinderfeld.bayern.de](mailto:h.engbrecht@kleinrinderfeld.bayern.de)[info@kleinrinderfeld.bayern.de](mailto:info@kleinrinderfeld.bayern.de)Unser Zeichen:  
KBR-25-VB-271  
(Bitte bei Antwort angeben)Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 31.01.2025Ansprechpartner:  
Michael ReitzensteinTelefon: 0931 8003-5064  
Mobil 01520 1828249E-Mail:  
m.reitzenstein@lra-wue.bayern.de  
Zimmer-Nr.: 022

Würzburg, 13.02.2025

**Stellungnahme gemäß §4 Abs. 1 BauGB**  
**Gemeinde Kleinrinderfeld - Bebauungsplan „Wohnanlage Kirchheimer Straße“ -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die übersandten Unterlagen nehmen wir als zuständige Brandschutzdienststelle in Bezug auf die Belange des abwehrenden Brandschutzes gerne Stellung.

Das Bewertungsgebiet ist in unmittelbarer Ortsrandlage geplant und liegt im Zuständigkeitsbereich der Freiwilligen Feuerwehr Kleinrinderfeld. Diese stellt als örtliche zuständige Feuerwehr innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten einen adäquaten Erstangriff mit mindestens einem taktischen Einsatzfahrzeug sicher.

Nach der Durchsicht der Unterlagen werden aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes folgende Hinweise bzw. Forderungen als notwendig erachtet:

1. Die Zugänglichkeit und die Zufahrt zum Schutzobjekt muss gewährleistet werden. Die dafür vorgesehenen Verkehrsflächen sind so auszulegen und zu befestigen, dass sie mit Feuerwehrfahrzeugen bis 16 t Gesamtgewicht (10 t Achslast) befahren werden können. Die Bayerische Technische Baubestimmungen (BayTB – Ausgabe 10/2018) ist zu beachten und einzuhalten.
2. Für das Wohngebiet muss eine notwendige Löschwasserversorgung nach Vorgabe des Merkblattes DVGW W 405 nachzuweisen. Diese beträgt für in der Regel zwischen 48 - 96 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von zwei Stunden. Um eine für die Feuerwehr adäquate Löschwasserentnahmesituation zu schaffen, sollten die maximalen Hydrantenabstände nach Vorgaben des Arbeitsblatt W 331 – Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten, nicht unterschritten werden.

3. Sofern im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gebäude errichtet werden, bei denen der Fußboden eines Geschosses, in dem Aufenthaltsräume möglich sind, mehr als 7 m über der natürlichen bzw. festgelegten Geländeoberfläche liegt, ist der zweite Flucht- und Rettungsweg durch bauliche Maßnahmen zu sichern oder ein genormtes Hubrettungsfahrzeug zum Ansatz gebracht werden. In diesem Fall ist die Verfügbarkeit des Hubrettungsfahrzeuges innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist nachzuweisen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Reitzenstein  
Kreisbrandrat

